

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Agrarstatistikgesetz hat sich in seinen Grundzügen bewährt, muss jedoch an Vorschriften des Unionsrechts angepasst werden. Durch die Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften werden die Baumobstanbauerhebung vereinfacht, die Rebflächenerhebung angepasst und der Merkmalskatalog der Agrarstrukturerhebung insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Agrarumweltpolitik aktualisiert. Darüber hinaus berücksichtigt der Entwurf die Forderung des Bundesrates, eine Gartenbauerhebung durchzuführen. Zudem werden in einigen Erhebungen Inhalte an aktuellen Datenbedarf angepasst. Die im Entwurf vorgesehene Zentralisierung der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung dient der Straffung von Verwaltungsaufgaben. Die Auswertungsmöglichkeiten des Betriebsregisters Landwirtschaft werden erweitert, um eine Belastung von Auskunftgebenden zu vermeiden.

B. Lösung

Änderung des Agrarstatistikgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund:

Keine.

Länder und Kommunen:

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden fünf bestehende Informationspflichten der Wirtschaft angepasst. Insgesamt wird der Erfüllungsaufwand dadurch nur unwesentlich verändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung dieses Gesetzes führt zu jährlichen Minderkosten des Statistischen Bundesamtes von durchschnittlich rund 10 000 Euro. Hinzu kommen einmalige Umstellungskosten von rund 85 000 Euro. Die Mehrausgaben sind innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze zu finanzieren.

Die Umsetzung dieses Gesetzes führt im Saldo von Mehr- und Minderkosten zu jährlichen Mehrkosten der statistischen Ämter der Länder von durchschnittlich rund 266 000 Euro. Hinzu kommen einmalige Umstellungskosten von rund 370 000 Euro. Die geringen Mehrkosten (in der Summe weniger als 1 500 Euro) weiterer Verwaltungsstellen (§§ 71, 97 Absatz 7 und 8) haben keine nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch die Änderung des Agrarstatistikgesetzes erhöhen sich die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 2. Oktober 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Agrarstatistikgesetzes**

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum

„Die Zierpflanzenerhebung wird allgemein im Jahr 2012, im Jahr 2017 und dann alle vier Jahre in der Zeit von Juli bis Oktober durchgeführt.“

2. In § 13 Satz 1 werden die Wörter „alle vier Jahre, beginnend 2004,“ durch die Wörter „in den Jahren 2004, 2008, 2012, 2017 und dann alle vier Jahre“ ersetzt.
3. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Erhebungsmerkmale der Baumobstanbauerhebung sind:
 1. die Gesamtfläche des Baumobstanbaus,
 2. die Obstarten nach der Fläche und dem Verwendungszweck des Obstes sowie für Tafeläpfel und Tafelbirnen zusätzlich die Sorten, die Pflanzzeitpunkte und die Zahl der Bäume jeweils nach der Fläche,
 3. die Angabe zur ökologischen Wirtschaftsweise.“
4. In § 26 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „6 und 12“ durch die Angabe „6, 12 und 17“ ersetzt.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „zu den Flächen im Freiland“ werden durch die Wörter „zur Bewässerung“ ersetzt.
 - bbb) Die folgenden Buchstaben c und d werden angefügt:
 - „c) die Bewässerungsverfahren,
 - d) die Herkunft des verwendeten Wassers,“.
 - bb) Nummer 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) an Geflügel: die Zahl der Tiere und der Haltungsplätze jeweils nach Art und Nutzungszweck,“.
 - cc) In Nummer 6 wird nach den Wörtern „nach Kulturarten,“ das Wort „Kulturformen,“ eingefügt und werden die Wörter „nach Tierarten“ durch die Wörter „nach Art und Nutzungszweck“ ersetzt.
 - dd) Die Nummern 7, 8 und 10 werden aufgehoben.

- ee) In Nummer 11 Buchstabe a werden nach den Wörtern „die landwirtschaftliche“ die Wörter „und die gartenbauliche“ eingefügt.
- ff) In Nummer 15 wird die Angabe „Abschnitt VII“ durch die Angabe „Abschnitt VI“ ersetzt.
- gg) In Nummer 16 Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die folgenden Nummern 17 bis 20 angefügt:
- „17. die Form der Umsatzbesteuerung,
 - 18. zur Bodenbearbeitung und Bodenerhaltung:
 - a) die Bodenbearbeitungsverfahren auf dem Ackerland nach der Fläche,
 - b) die Bodenbedeckung im Winter nach der Art der Bedeckung und der Fläche,
 - c) die Größe des Ackerlands ohne Fruchtwechsel,
 - 19. die im Umweltinteresse genutzten Flächen,
 - 20. zu Wirtschaftsdüngern:
 - a) die ausgebrachte Menge nach Düngerart und nach Kulturarten, bei Ackerland zusätzlich nach bestellter und unbestellter Fläche,
 - b) für flüssigen Wirtschaftsdünger die ausgebrachte Menge nach Düngerart, nach Ausbringungstechnik und nach Kulturarten, bei Ackerland zusätzlich nach bestellter und unbestellter Fläche,
 - c) für unbestellte Flächen die Zeitspanne zwischen Ausbringung und Einarbeitung nach Ausbringungstechnik und Düngerart,
 - d) die vom Betrieb aufgenommene Menge nach Düngerart,
 - e) die im Betrieb angefallene Menge, die in den Verkehr gebracht wurde, nach Düngerart.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Zusätzliche Erhebungsmerkmale der Agrarstrukturerhebung im Jahr 2016 in den Erhebungseinheiten nach Satz 2 sind:
1. zu den Betriebseinnahmen:
die Herkunft nach der Art der Erzeugnisse und Dienstleistungen sowie der jeweilige Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen,
 2. zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen:
die Grundfläche nach der Art der Eindeckung, die Nutzung als Kalthaus oder Warmhaus sowie der Energieverbrauch nach Energieträgern.
- Diese Erhebungsmerkmale gelten für Erhebungseinheiten, die über Freilandflächen für Baumschulen, Baumobst oder Beerenobst, Gemüse oder Erdbeeren, Blumen oder Zierpflanzen, Fläche zur Erzeugung von Gartenbausämereien oder Jungpflanzen zum Verkauf, Fläche mit Heil-, Duft- oder Gewürzpflanzen, Fläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen oder Produktionsfläche für Speisepilze verfügen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Berichtszeitraum ist für
1. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 3: der in § 8 Absatz 2 geregelte Zeitraum,
 2. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 4, 13, 14 und 17: das dem Erhebungsjahr vorausgehende Kalenderjahr,
 3. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 9: die Monate März des Vorjahres bis Februar des Erhebungsjahres,
 4. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b und Nummer 18 Buchstabe a: die letzten zwölf Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung,
 5. das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nummer 12: das laufende Wirtschaftsjahr,
 6. das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nummer 15: ein Zeitraum von drei Kalenderjahren, der am 31. Dezember des Erhebungsjahres endet,

7. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c und d: das laufende Pachtjahr,
 8. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b: die Monate Oktober 2015 bis Februar 2016,
 9. das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c: ein Zeitraum von 36 Monaten, der am Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung endet,
 10. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 20 sowie für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1a Nummer 1: das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr.
- Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nummer 5 ist der 1. März des Erhebungsjahres. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.“
6. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ernte- und Betriebsberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis Dezember durchgeführt. Sie umfasst

 1. bei Feldfrüchten, Grünland, Baumobst und Reben: Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Naturalerträge des laufenden Jahres,
 2. bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln, außer im Land Hamburg: Schätzungen der Gesamt-erntemengen und Vorratsbestände,
 3. bei Feldfrüchten, außer im Land Hamburg: Schätzungen der Flächen der vorangegangenen Ernte, der Aussaatflächen und der ausgewinterten Flächen,
 4. bei Reben: die Erhebung des Mostgewichts und der Güte des Mostes,
 5. bei Baumobst: Schätzungen der Ernteverwendung,
 6. die Angabe zur ökologischen Wirtschaftsweise der Betriebe.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen; sie werden bei diesen erhoben. Die Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten am 30. Juni können auch durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt werden.“
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „und 2“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
 7. In § 47 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 8. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

- (1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung sind die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze, die Zahl der legenden Hennen sowie die Zahl der erzeugten Eier jeweils nach der Haltungsform.
 - (2) Der Berichtszeitpunkt für die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und die Zahl der legenden Hennen ist der letzte Tag des jeweiligen Vormonats. Der Berichtszeitraum für die Zahl der erzeugten Eier ist der jeweilige Vormonat.“
9. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche nach Rebsorten, Anbaugebieten und normaler Verwendung der Erzeugung,
 2. in Jahren, in denen eine Erhebung der Rebflächen nach der Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates und der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen ist, für Statistiken über

Betriebe mit bestockter Rebfläche nach Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung zusätzlich die Merkmale nach Anhang II dieser Verordnung.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
10. In § 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe f werden die Wörter „Stück Geflügel“ durch die Wörter „Halteplätzen für Geflügel“ ersetzt.
11. In § 92 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Namen, Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,“.
12. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorsehen, dass § 11a Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes für die Agrarstrukturerhebung im Jahr 2016 und für die Aquakulturstatistik keine Anwendung findet.“
- b) In Absatz 3 werden in Nummer 2 nach der Angabe „(§ 92 Nummer 1)“ ein Komma und folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. zu den Hilfsmerkmalen Namen, Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen (§ 92 Nummer 2a),“.
13. In § 94 Absatz 2 werden die Wörter „und die Erhebung in Geflügelschlachtereien (§ 48 Nummer 3)“ durch die Wörter „, die Erhebung in Geflügelschlachtereien (§ 48 Nummer 3) und die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung (§ 78 Nummer 2)“ ersetzt.
14. In § 94a werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
15. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„Das Betriebsregister kann zu folgenden Zwecken verwendet werden:
1. zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten,
 2. zur Ziehung von Stichproben,
 3. zur Aufstellung von Rotationsplänen,
 4. zur Begrenzung der Belastung zu Befragender,
 5. zum Versand der Erhebungsunterlagen,
 6. zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten,
 7. zur Durchführung von Erhebungen im Fortschreibeverfahren,
 8. zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 9. zu Hochrechnungen bei Stichproben und
 10. zur agrarstatistischen Auswertung.
- Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen folgende Erhebungsmerkmale und Angaben verwendet werden, wobei die Verwendung personenbezogener Angaben anderer Personen als des Betriebsinhabers unzulässig ist:
1. Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung (§ 8 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 11c Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 17 Absatz 1, § 17c Absatz 1),
 2. Erhebungsmerkmale der Erhebung über die Viehbestände (§§ 20, 20a),
 3. Erhebungsmerkmale der Agrarstrukturerhebung (§ 27 Absatz 1 und 1a),
 4. Erhebungsmerkmale der Landwirtschaftszählung (§ 30 Absatz 1),
 5. Erhebungsmerkmale der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (§ 32 Absatz 2),
 6. Erhebungsmerkmale der Geflügelstatistik (§ 51 Absatz 1, § 54 Absatz 1, § 57 Absatz 1),
 7. Erhebungsmerkmale der Aquakulturstatistik (§ 68b Absatz 2),
 8. Erhebungsmerkmale der Rebflächenerhebung (§ 71 Absatz 1),

9. Erhebungsmerkmale der Bestandserhebung (§ 77 Absatz 1),
 10. Erhebungsmerkmale der Holzstatistik (§ 81 Absatz 1, § 84 Absatz 1) und
 11. Angaben, die in der Feststellung der Grundgesamtheit erhoben wurden (§ 97a Absatz 1).“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „zufolgenden“ wird durch die Wörter „zu folgenden“ ersetzt.
 - bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Namen, Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,“.
 - ccc) In Nummer 11 werden die Wörter „und die Tierzahlen“ durch die Wörter „ , die Tierzahlen und die Zahl der Halteplätze für Geflügel“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Vorerhebungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesstatistikgesetzes,“.
- c) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden eingefügt:
- „(7) Die nach Landesrecht für die Durchführung einschließlich der Überwachung der Vorschriften des Öko-Landbaugesetzes zuständigen Landesbehörden übermitteln den statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters jährlich auf Ersuchen die folgenden Angaben, soweit diese vorhanden sind:
1. die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2,
 2. die Identifikationsnummer nach § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Öko-Landbaugesetzes.
- (8) Die nach Landesrecht für die Entschädigung bei Tierverlusten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder für Erhebungseinheiten nach § 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe b bis f jährlich auf Ersuchen die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie die Tierzahlen nach Nummer 11, soweit sie vorhanden sind. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.“
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:
- „(9) Das nach Absatz 5 oder 6 übermittelte Kennzeichen zur Identifikation sowie die nach Absatz 7 Nummer 2 übermittelte Identifikationsnummer dürfen für Zuordnungszwecke im Betriebsregister gespeichert werden. Sie sind spätestens zu löschen, wenn sie fünf Jahre lang nicht mehr zu Zuordnungszwecken verwendet worden sind.“
16. In § 98 Absatz 4 werden in Satz 1 nach den Wörtern „(§ 48 Nummer 2 und 3)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „(§ 58 Nummer 1)“ die Wörter „und der Aquakulturstatistik (§ 65a Nummer 2)“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 8 tritt am 1. Februar ... [einsetzen: Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] in Kraft. Artikel 1 Nummer 13 tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem 1989 geschaffenen und zuletzt 2011 in größerem Umfang geänderten Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) verfügt Deutschland über eine einheitliche Rechtsgrundlage für dieses Gebiet der Bundesstatistik. Umfangreiche Änderungen des Agrarstatistikgesetzes in den Jahren 1998, 2002, 2006 und 2009 zielten primär auf eine Straffung von Verwaltungsaufgaben und die Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen. Mit der Gesetzesänderung 2009 war insbesondere ein grundsätzlicher Verzicht auf Vollerhebungen verbunden, und zwar sowohl im Rahmen der Bodennutzungshaupterhebung als auch bei der Erhebung der Viehbestände in den Jahren nach der Landwirtschaftszählung 2010. Zugleich wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um das Betriebsregister Landwirtschaft auszubauen und so die Qualität der Ergebnisse der Stichprobenerhebungen zu sichern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Vordergrund der beiden letzten Novellen aus den Jahren 2009 und 2011 stand die Umsetzung neuer Vorgaben des Unionsrechts, die aus einer grundsätzlichen Überprüfung und Konsolidierung des europäischen Agrarstatistikrechts resultierten.

Auch der vorliegende Gesetzentwurf dient in mehreren Punkten der Anpassung an Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere an die folgenden beiden Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates und der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 7)

In dieser Verordnung wurden die Bestimmungen über Statistiken zur Struktur von Obstanlagen und Rebflächen zusammengefasst. Für Baumobstanlagen sind danach wie bisher in fünfjährigem Intervall Strukturhebungen durchzuführen, was in Deutschland im Rahmen der Baumobstanbauerhebung (§§ 15 – 17 AgrStatG) erfolgt. Allerdings kann diese Erhebung ab dem nächsten Durchführungsjahr 2017 vereinfacht werden. Für Rebflächen verlangt die Verordnung ebenfalls in fünfjährigem Intervall, erstmals für das Bezugsjahr 2015, detaillierte Angaben zur Größenstruktur der Weinbaubetriebe und zur Gliederung der Rebflächen nach Art der Erzeugung sowie nach Rebsorten und Altersklassen. Die Angaben werden in Deutschland im Rahmen der Rebflächenerhebung (§§ 70 f. AgrStatG) aus den in der Weinbaukartei verfügbaren Informationen gewonnen.

- Verordnung (EU) Nr. 715/2014 der Kommission vom 26. Juni 2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstrukturhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden im Hinblick auf die Liste der bei der Betriebsstrukturhebung 2016 zu erhebenden Merkmale (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 8)

Die alle drei Jahre durchgeführten Betriebsstrukturhebungen, im deutschen Recht als Agrarstrukturhebungen (siehe §§ 25 ff.) bezeichnet, sind für die Europäische Kommission von großer Bedeutung als Grundlage für die Entwicklung und Bewertung von Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie zur Förderung der ländlichen Entwicklung. Mit der genannten Verordnung wird der Merkmalskatalog der Agrarstrukturhebung 2016 aktualisiert. Anliegen der Kommission sind die Gewinnung zusätzlicher statistischer Angaben für die Weiterentwicklung der Agrarumweltpolitik sowie die Steigerung der Datenqualität von Agrarumweltindikatoren. Dazu ist die Gewinnung von Angaben zur Bodenbearbeitung und Bodenbedeckung, zum Wirtschaftsdüngermanagement sowie zur Bewässerung vorgesehen. Als Ausgleich entfällt die Erhebung von Daten zur Ausstattung der Betriebe mit Maschinen und Einrichtungen zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Darüber hinaus dient der Gesetzentwurf der Anordnung einer Erhebung im Produktionsgartenbau im Jahr 2016. Die in etwa zehnjährigem Abstand durchgeführten Gartenbauerhebungen ermöglichen einen Überblick über die strukturelle Entwicklung aller Zweige des Produktionsgartenbaus. Die aus der letzten Erhebung im Jahr

2005 gewonnenen Daten sind mittlerweile veraltet. Die Anordnung einer neuen Erhebung entspricht auch einem Wunsch des Bundesrates. Das Merkmalsprogramm der Erhebung wurde evaluiert und zur Vermeidung übermäßiger bürokratischer Belastungen reduziert. Die Erhebung wird als Bestandteil der Agrarstrukturerhebung 2016 durchgeführt.

Weitere wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs:

- Verschiebung von Spezialerhebungen zur gartenbaulichen Erzeugung (Zierpflanzenerhebung, Baumschulerhebung) um ein Jahr in das Jahr 2017, um eine hohe punktuelle Belastung der Befragten im Jahr 2016 zu vermeiden und Arbeitsspitzen in den statistischen Ämtern der Länder zu verringern; anschließend Fortsetzung des vierjährigen Turnus der genannten Erhebungen, beginnend 2017,
- Aufnahme weiterer Merkmale in die Agrarstrukturerhebung 2016 zur Deckung nationalen Datenbedarfs,
- Anpassung der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung an aktuellen Datenbedarf (Streichung der jährlichen Erfassung des Bestandsaufbaus nach Altersklassen und Legeperioden, Bereitstellung monatlicher Ergebnisse zur Haltungsform),
- Anpassung der Erfassungsgrenzen im Rahmen der Definition des landwirtschaftlichen Betriebs, indem für Geflügel auf die Zahl der Haltungsplätze an Stelle einer Tierzahl abgestellt wird,
- Straffung von Verwaltungsaufgaben, indem die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung künftig zentral durchgeführt wird,
- weiterer Ausbau des Betriebsregisters Landwirtschaft und Schaffung der Möglichkeit, Registerdaten insbesondere zur Erstellung von Regionalergebnissen auszuwerten, um eine Belastung von Auskunftgebenden zu vermeiden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union ist gegeben. Insbesondere besteht keine Pflicht zur Notifizierung nach der Informationsrichtlinie 98/34/EG, da weder Eigenschaften von Agrarerzeugnissen noch Dienstleistungen berührt werden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Aufwand der Wirtschaft aus den Vorgaben des Agrarstatistikgesetzes besteht aus Bürokratiekosten zur Erfüllung von Informationspflichten. Seit Anfang 2012 ist der Erfüllungsaufwand von rd. 2,94 Mio. auf rd. 2,70 Mio. Euro und somit um rd. 240 000 Euro gesunken, insbesondere durch die verstärkte Nutzung elektronischer Verfahren für die Datenübermittlung im Rahmen der Bundesstatistik (§ 11a Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden 5 bestehende Informationspflichten der Wirtschaft angepasst. Insgesamt wird der Erfüllungsaufwand dadurch nur unwesentlich verändert. Im Einzelnen:

- Die fünfjährige Baumobstanbauerhebung wird vereinfacht, so dass der Zeitaufwand je Fall um rd. 25 Minuten reduziert wird. Da sich zugleich die Zahl betroffener Betriebe in den letzten Jahren durch Strukturwandel und Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen von 13 000 auf 7 500 reduziert hat, sinken die jährlichen Kosten von 92 000 Euro auf 40 000 Euro (- 52 000 Euro).
- Zahlreiche Detailänderungen ergeben sich durch Streichung und Ergänzung von Merkmalen in der Agrarstrukturerhebung im Jahr 2016. Diese Merkmale werden in der Regel bei einer Stichprobe von rd. 78 000 landwirtschaftlichen Betrieben erhoben. Der Zeitaufwand erhöht sich für den einzelnen Betrieb im Allgemeinen um rd. 20 Minuten. Allerdings sind die Betriebe zum Teil von einzelnen Erhebungsmerkmalen nicht betroffen, so dass für diese eine geringere Fallzahl angesetzt wird. Hinzu kommt der Aufwand für die Erhebung der Merkmale der Erhebung im Produktionsgartenbau, die 2016 als Bestandteil der Agrarstrukturerhebung durchgeführt wird. Davon sind bis zu 33 000 Betriebe mit Anbau von Gartenbauerzeugnissen betroffen. Für die Beantwortung dieser Fragen werden für den einzelnen Betrieb 16 Minuten veranschlagt. Da eine Gartenbauerhebung nur einmal in rund zehn Jahren durchgeführt wird, wird der entstehende Erfüllungsaufwand für diesen zehnjährigen Zeitraum ermittelt, ebenso wie derjenige der übrigen Teile der Agrarstrukturerhebung. Insgesamt führen die Änderungen zu jährlichen Mehrkosten, so dass der Erfüllungsaufwand von 687 000 Euro auf 737 000 Euro steigt (+ 50 000 Euro).
- Die Anpassung der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung an aktuellen Datenbedarf führt im Ergebnis zu keiner Änderung des derzeitigen Erfüllungsaufwands.
- Darüber hinaus wird die Durchführung sowohl der vierjährigen Zierpflanzenerhebung als auch der vierjährigen Baumschulerhebung einmalig um ein Jahr verschoben.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kosten für den Bundeshaushalt

Die Umsetzung dieses Gesetzes führt zu jährlichen Minderkosten des Statistischen Bundesamtes von durchschnittlich rund 10 000 Euro. Hinzu kommen einmalige Umstellungskosten von rund 85 000 Euro. Die Mehrausgaben sind innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze zu finanzieren.

Kosten für die Länder

Die Umsetzung dieses Gesetzes führt im Saldo von Mehr- und Minderkosten zu jährlichen Mehrkosten der statistischen Ämter der Länder von durchschnittlich rund 266 000 Euro. Hinzu kommen einmalige Umstellungskosten von rund 370 000 Euro. Die geringen Mehrkosten (in der Summe weniger als 1 500 Euro) weiterer Verwaltungsstellen (§§ 71, 97 Absatz 7 und 8) haben keine nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Durch die Änderung des Agrarstatistikgesetzes erhöhen sich die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf berührt keine gleichstellungspolitischen Aspekte, da er keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes ist angesichts des Ziels kontinuierlicher Datenerhebungen nicht sinnvoll. Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da die Schwellenwerte des jährlichen Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung nicht überschritten werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 und 2

Im Jahr 2016 stehen mehrere statistische Erhebungen zur pflanzlichen Erzeugung an, die zum Teil nur in mehrjährlichem Turnus stattfinden. Hierzu zählen u. a. die Bodennutzungshaupterhebung, die Gemüseerhebung mit allgemeinen Angaben zu Flächen, die Erhebung über die Erzeugung von Speisepilzen, die Baumschulerhebung, die Zierpflanzenerhebung und die Strauchbeerenerhebung. Um eine hohe punktuelle Belastung der Befragten zu vermeiden und Arbeitsspitzen in den statistischen Ämtern der Länder zu verringern, werden die Zierpflanzenerhebung und die Baumschulerhebung auf das Jahr 2017 verschoben. Anschließend wird der vierjährige Turnus wieder aufgenommen.

Zu Nummer 3

Die Erhebungsmerkmale der Baumobstanbauerhebung werden an die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates und der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angepasst. Die Erhebung wird damit vereinfacht. Dies führt zu einer Entlastung der Berichtspflichtigen und zu einer Verringerung des Aufwands für die Durchführung der Erhebung. Zudem wird künftig die Angabe zur ökologischen Wirtschaftsweise erhoben. Sie dient der Ermittlung genauerer Ergebnisse zum Umfang des ökologischen Landbaus sowie der Lieferung jährlicher Daten an die Europäische Kommission.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur zusätzlichen Erhebung der Umsatzbesteuerung (s. Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg).

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die bewässerte und die bewässerbare Fläche sowie die Bewässerungsverfahren und die Herkunft des verwendeten Wassers sind gemäß den Vorgaben von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14, L 308 vom 24.11.2009, S. 27) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 715/2014 der Kommission vom 26. Juni 2014 geänderten Fassung zu erheben.

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

In modernen Rein-Raus-Verfahren kommt es insbesondere in der Mastgeflügelhaltung auch bei großen Ställen bzw. Betrieben häufig vor, dass an einem festgesetzten Erhebungstichtag kein Geflügel gehalten wird. Dies führt im Zusammenhang mit der derzeitigen unteren Erfassungsgrenze, die sich auf den Geflügelbestand zum Stichtag bezieht, dazu, dass solche Betriebe, wenn sie ausschließlich Geflügel halten, dann nicht auskunftspflichtig sind. Aufgrund fehlender weiterer Angaben zählen sie auch für zukünftige Erhebungen nicht mehr zur Grundgesamtheit und werden dann nicht mehr statistisch erfasst, auch wenn sie weiterhin Geflügel halten. Die Zahl der Haltungplätze für Geflügel, also die nutzbare Stallkapazität, ist als Indikator für strukturelle Entwicklungen besser zu interpretieren als der stichtagsbezogene Geflügelbestand. Zudem kann durch die Erfassung der nutzbaren Stallkapazität die Auskunftspflicht landwirtschaftlicher Betriebe mit Geflügelhaltung

besser bestimmt werden. Daher wird bei der Beschreibung der Erhebungseinheiten in § 91 Absatz 1a Nummer 1 Buchstabe f, die für die Abgrenzung landwirtschaftlicher Betriebe insbesondere für die Agrarstrukturerhebung maßgeblich ist, künftig nicht mehr an die Zahl von mindestens 1 000 Stück Geflügel angeknüpft, sondern an die entsprechende Haltungskapazität (siehe Nummer 10). Bei der Erhebung der Geflügelbestände im Rahmen der Agrarstrukturerhebung wird das Erhebungsmerkmal „Zahl der Haltungsplätze für Geflügel“ ergänzt.

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung ermöglicht die auch nach Winter- und Sommergetreidearten differenzierte Erhebung der ökologisch bewirtschafteten Flächen solcher landwirtschaftlichen Betriebe, die dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterliegen, jedoch nur einen Teil ihrer Fläche ökologisch bewirtschaften. Sie dient der Ermittlung genauerer Ergebnisse zum Umfang des ökologischen Landbaus sowie der Lieferung jährlicher Daten an die Europäische Kommission.

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Entsprechend der Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 werden diese Merkmale nicht mehr erhoben.

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee

Die berufliche Qualifikation wird immer mehr als ein wesentliches Element zur Sicherung des wirtschaftlichen Erfolges eines Unternehmens angesehen. Vor diesem Hintergrund soll mit der vorgesehenen Differenzierung des Erhebungsmerkmals „Berufsbildung des Betriebsleiters“ auch die gartenbauliche Berufsbildung ermittelt und somit eine belastbare Basis für Aussagen zum Zusammenhang von beruflicher Bildung und wirtschaftlichem Erfolg im Gartenbau geschaffen werden. Außerdem haben belastbare Kennziffern zur beruflichen Bildung bei Vergleichsuntersuchungen (national und international) sowie bei der Einschätzung der fachlichen Kompetenz der Wirtschaftsunternehmen eine wachsende Bedeutung.

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff

Mit der Verordnung (EU) Nr. 715/2014 der Kommission vom 26. Juni 2014 wurde Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 inhaltlich und in seinem Aufbau geändert. Zum unmittelbaren Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung wird nun in Abschnitt VI dieses Anhangs auf eine Liste von Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) Bezug genommen.

Zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg

Umsatzbesteuerung

Die Erhebung des Merkmals „Form der Umsatzbesteuerung“ ermöglicht die Unterscheidung, in wie vielen Fällen landwirtschaftliche Betriebe von der Möglichkeit der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 des Umsatzsteuergesetzes Gebrauch machen bzw. wie häufig die sog. Option für die Regelbesteuerung genutzt wird. Bis 2007 stellte die Form der Umsatzbesteuerung ein Erhebungsmerkmal der Agrarstrukturerhebung dar. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsgesetzes vom 6. März 2009 wurde das Agrarstatistikgesetz grundlegend überarbeitet. Im Zuge dessen wurde der Umfang der zur Deckung des nationalen Datenbedarfs erhobenen Angaben in den Strukturerhebungen auf wenige verbleibende Punkte reduziert. Die Form der Umsatzbesteuerung wurde seitdem lediglich noch im Rahmen der Landwirtschaftszählung erfragt. Da diese nur ca. alle 10 Jahre durchgeführt wird (zuletzt 2010), veralten die Ergebnisse mit fortschreitender Zeit und es liegen dann keine aktuellen Daten zur Form der Umsatzbesteuerung mehr vor. Aktuelle Daten sind jedoch insbesondere mit Blick auf die Regelung zur Umsatzsteuerpauschalierung erforderlich. Diese Regelung wird, z. B. bei Änderung des Steuersatzes oder im Rahmen der Berichterstattung an den Finanzausschuss bzw. den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft über die Entwicklung der Vorsteuerbelastung der Land- und Forstwirtschaft, kritisch hinterfragt.

Eine Aktualisierung der Daten kann nur dadurch erreicht werden, dass die Form der Umsatzbesteuerung im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2016 erfragt wird.

Eine nennenswerte zusätzliche bürokratische Belastung geht von der Erhebung der Form der Umsatzbesteuerung nicht aus.

Bodenbearbeitung und Bodenerhaltung, im Umweltinteresse genutzte Fläche, Wirtschaftsdünger

Die Merkmale sind gemäß den Vorgaben von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 zu erheben. Zusätzlich werden zur Wirtschaftsdüngerausbringung Merkmale erhoben, die für die Emissionsberichterstattung sowie für die Evaluierung von Vorgaben im Düngerecht erforderlich sind. Die Art des Wirtschaftsdüngers umfasst auch die Unterscheidung nach der Tierart.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Die in etwa zehnjährigem Abstand durchgeführten Erhebungen im Produktionsgartenbau ermöglichen einen Überblick über die strukturelle Entwicklung aller Zweige des Produktionsgartenbaus. Die aus der letzten Erhebung im Jahr 2005 gewonnenen Daten sind mittlerweile veraltet, da zwischenzeitlich erhebliche strukturelle Veränderungen im Gartenbau eingetreten sind. Zudem hat der Bundesrat in Drs. 694/08 (Beschluss) vom 7.11.2008 die Anordnung einer weiteren Gartenbauerhebung u. a. als Datenbasis für regionalpolitische Entscheidungen verlangt und als geeigneten Termin eine gemeinsame Erhebung mit der Agrarstrukturhebung 2013 oder 2016 vorgeschlagen.

Die Erhebung im Produktionsgartenbau wird im Jahr 2016 als Teil der Agrarstrukturhebung durchgeführt. Soweit Betriebe bereits an der Agrarstrukturhebung teilnehmen, werden die dort erfassten Merkmale aus dieser Erhebung übernommen. Dieses Verfahren trägt dazu bei, Doppelbefragungen zu vermeiden und den Umfang des Erhebungsbogens der Gartenbauerhebung zu reduzieren.

Zur Ermittlung struktureller Veränderungen im Gartenbau sind zusätzliche Angaben erforderlich, die im Rahmen der Agrarstrukturhebung nicht erfasst werden. Hierzu zählen die Struktur der Betriebseinnahmen und die Erhebung des Bestands der hohen begehbaren Schutzabdeckungen nach der Art der Eindeckung sowie der Beheizung. Zudem werden Angaben zum Energieverbrauch und den verwendeten Energieträgern erhoben. Diese Angaben sind in anderen Quellen nicht vorhanden. Sie sind jedoch für den Gartenbau als eine der energieintensivsten Branchen der Landwirtschaft erforderlich, da sie wichtige Entscheidungshilfen im Hinblick auf mögliche Fördermaßnahmen liefern. Ziel ist die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten zur energieeffizienten Produktion unter Glas. Hierzu soll das Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz der Jahre 2009 bis 2012 neu aufgelegt werden. Damit wird auch dem Ziel des Koalitionsvertrags Rechnung getragen, die bestehenden Potenziale zur Energieeinsparung im Gartenbau stärker zu nutzen.

Zu Nummer 5 Buchstabe c

Die Vorschrift legt die Berichtszeit für die Erhebungsmerkmale der Agrarstrukturhebung fest.

Zu Nummer 6

Die Angabe zur ökologischen Wirtschaftsweise im jeweiligen Berichtsjahr wurde als Erhebungsmerkmal der Ernteberichterstattung ergänzt. Die Angabe dient im Zuge der Datenvalidierung der Einordnung des Ertragsniveaus, da die Erträge im ökologischen Landbau im Vergleich zum konventionellen Anbau deutlich niedriger ausfallen. Durch die Erfassung der Angabe zur ökologischen Wirtschaftsweise können Rückfragen im Rahmen der Datenaufbereitung verringert und der Arbeitsaufwand in den statistischen Ämtern reduziert werden.

Zu Nummer 7

Aufgrund des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17.12.2013 hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Bezeichnung Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erhalten.

Zu Nummer 8

In der Erhebung in Unternehmen mit Legehennenhaltung wurden bisher einmal jährlich, zum Stichtag 1. Dezember, die Haltungsformen und der Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden erfasst. Aus der jährlichen Erhebung der Haltungsformen lassen sich nur grobe Schätzungen über den durchschnittlichen Jahresbestand der in der jeweiligen Haltungsform gehaltenen Hühner durchführen, da sich die Haltungsformen auch unterjährig dynamisch entwickeln. Daher sollen die Erhebungsmerkmale dieser Erhebung künftig in jedem Monat nach der Haltungsform unterschieden erfasst werden. Da die meisten Legehennenhalter nur in einer

Haltungsform produzieren, erstreckt sich die geringfügige Mehrbelastung nur auf die Betriebe von Unternehmen, die mehrere Haltungsformen aufweisen.

Demgegenüber ist die bisher jährliche Erfassung des Bestandsaufbaus nach Altersklassen und Legeperioden von deutlich geringerer Relevanz. Diese Daten dienten bislang zur Ermittlung der Nutzungsdauer der Legehennen und flossen teilweise in die Vorausschätzung der Eiererzeugung mit ein. Aufgrund des sehr geringen Anteils von Legehennen, die mehr als eine Legeperiode gehalten werden, ist der Einfluss auf diese Vorausschätzung zu vernachlässigen. Die Erhebung des Bestandsaufbaus nach Altersklassen und Legeperioden kann demnach entfallen. Dadurch werden die auskunftspflichtigen Legehennenhalter um die aufwändige Auskunftserteilung der tief gegliederten Merkmale zum Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden im Dezember entlastet. Insgesamt führt die Anpassung der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung zu keiner Änderung der Belastung der Auskunftspflichtigen.

Zu Nummer 9

Die Regelung passt die Rebflächenerhebung an die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates und der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an. In Jahren, in denen nach dieser Verordnung eine Rebflächenerhebung durchzuführen ist, sind die Erhebungsmerkmale nach Anhang II dieser Verordnung zu erheben. Dies betrifft die Berichtsjahre 2015, 2020 usw., für die detaillierte Angaben zur Größenstruktur der Weinbaubetriebe und zur Gliederung der Rebflächen nach Art der Erzeugung sowie nach Rebsorten und Altersklassen an die Kommission (Eurostat) zu übermitteln sind. Die Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung stellt klar, dass die Statistiken anhand der verfügbaren Daten aus der Weinbaukartei erstellt werden.

In den Jahren zwischen diesen Erhebungen entfällt künftig die Erhebung der Gliederung der Rebflächen nach Ertragsklassen. Auf die jährliche Erhebung der mit Keltertrauben bestockten Rebflächen nach Rebsorten soll jedoch nicht verzichtet werden.

Zu Nummer 10

Siehe Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 11

Die Angaben dienen der Erleichterung der Durchführung der Erhebung, falls Rückfragen zu klären sind. Die Angaben sind freiwillig.

Zu Nummer 12 Buchstabe a

Die Vorschrift ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Nichtanwendbarkeit von § 11a Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) für die Durchführung der Agrarstrukturerhebung 2016 und für die Durchführung der Aquakulturerhebung vorzusehen.

Nach der genannten Vorschrift sind Betriebe und Unternehmen grundsätzlich verpflichtet, für die Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten elektronische Verfahren zu nutzen, sofern diese zur Verfügung gestellt werden.

Die Ermächtigung der Landesregierungen erfolgt, um den unterschiedlichen Interessenlagen der Länder gerecht zu werden.

Einige Länder erwarten erheblichen Mehraufwand für die Bearbeitung von Härtefallanträgen nach § 11a Absatz 2 BStatG. Diese Länder gehen davon aus, dass ein hoher Prozentsatz der Berichtspflichtigen einen Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Online-Meldung stellen wird. Als Grund hierfür wird u. a. eine unzureichende Abdeckung mit schnellen Internetverbindungen angegeben; dies ist beispielsweise bei Aussiedlerhöfen der Fall. Bei den Aquakulturbetrieben wird die Struktur der Betriebe als Grund genannt, da hier eine größere Zahl von Klein- und Kleinstbetrieben betroffen ist.

Die Prüfung und Bescheidung der Härtefallanträge wäre mit erheblichem Mehraufwand für die statistischen Ämter der betroffenen Länder verbunden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung dieser Anträge zu einer Zeitverzögerung bei der Ergebniserstellung und Datenlieferung führen würde. Diese Länder können von der Ermächtigung Gebrauch machen, um den erwarteten Mehraufwand zu vermeiden.

Länder, die keine hohe Zahl von Härtefallanträgen erwarten, können dagegen weiter von der in § 11a Absatz 2 BStatG vorgesehenen Pflicht zur Nutzung elektronischer Verfahren profitieren.

Zu Nummer 12 Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Nummer 13

Bei der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung handelt es sich um eine Erhebung mit einem bundesweit relativ kleinen Berichtskreis von weniger als 400 Auskunft gebenden Betrieben. Deshalb liegt eine zentrale Durchführung dieser Erhebung durch das Statistische Bundesamt nahe. Mit diesem Schritt werden die Länderbehörden entlastet und die Durchführung der Aufgaben wird insgesamt gestrafft. Zudem werden die Bundesergebnisse noch aktueller zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 14

Siehe Begründung zu Nummer 7.

Zu Nummer 15 Buchstabe a

Das Betriebsregister Landwirtschaft nach § 97 AgrStatG ist eine regelmäßig aktualisierte Datenbank der statistischen Einheiten, insbesondere derjenigen Einheiten in der Landwirtschaft, die über den im Agrarstatistikgesetz festgelegten Erfassungsgrenzen liegen bzw. diese erreichen. Das Betriebsregister wird von den statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführt. Im Betriebsregister werden entsprechend § 97 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 auch die Größe der Flächen und die Tierzahlen geführt, die zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden und der Schichtzugehörigkeit der Erhebungseinheiten nach § 91 Absatz 1a in Stichprobenerhebungen erforderlich sind.

Die nun vorgesehene Ergänzung der Aufgaben des Betriebsregisters um eigenständige Auswertungen (§ 97 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10) gestattet es den statistischen Ämtern, nach einheitlichen Regeln (§ 97 Absatz 1 Satz 1) regionale Datenauswertungen zur Zahl der betrieblichen Einheiten und zu ausgewählten Merkmalen vorzunehmen. Diese Auswertungen sind so aus repräsentativen Erhebungen nicht möglich und können nur aus Registerdaten oder aus einer Kombination der Registerdaten mit den Daten der repräsentativen Erhebungen erstellt werden. Durch Auswertungen aus dem Betriebsregister Landwirtschaft, z. B. zur Anzahl von betrieblichen Einheiten sowie zu deren Betriebsgrößen nach Größenklassen, können regionale landwirtschaftliche Strukturen in Deutschland dargestellt werden. Zudem können Daten aus dem Register zur Verbesserung der Schätzverfahren für kleinräumige Ergebnisse aus Erhebungen verwendet werden. Auf diesen Wegen können mittels Auswertungen aus dem Betriebsregister Landwirtschaft Regionaldaten bereitgestellt werden, ohne dass dies die Wirtschaft belastet. Durch die Verwendung dieser Angaben werden zusätzliche Kosten vermieden.

Zu Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Korrektur des geltenden Gesetzestextes sowie siehe Begründung zu Nummer 11. Außerdem enthält die Regelung eine Folgeänderung zu Nummer 10, die als neue Erfassungsgrenze die Haltungsplätze für Geflügel, statt bisher die Geflügelzahlen, vorsieht. Diese neue Erfassungsgrenze muss zur Feststellung der Grundgesamtheit in das Betriebsregister aufgenommen werden.

Zu Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Eine wesentliche Aufgabe bei der Konzeption einer Bundesstatistik, aber auch bei der Durchführung laufender Statistiken, ist die Klärung des Kreises der zu Befragenden. Dieser sog. Berichtskreis wird für die einzelnen Erhebungen regelmäßig durch bestimmte statistische Zuordnungen (z. B. Überschreiten einer der Erfassungsgrenzen nach § 91 Absatz 1a AgrStatG) bestimmt. Dazu sind Vorerhebungen notwendig, um alle Auskunftgebenden vollzählig zu erfassen und die eigentliche Erhebung zügig innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Befragungszeiträume durchführen zu können. Rechtsgrundlage solcher Vorerhebungen ist § 6 Absatz 1 BStatG.

Die Ergebnisse solcher Vorerhebungen dürfen bereits bisher nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 BStatG zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Absatz 1 des Statistikregistergesetzes verwendet werden. Mit der vorgesehenen Ergänzung von § 97 Absatz 2 Satz 3 AgrStatG soll eine entsprechende Regelung auch für das Betriebsregister Landwirtschaft geschaffen werden.

Zu Nummer 15 Buchstabe c**Nutzung von Angaben der nach dem Öko-Landbaugesetz zugelassenen Kontrollstellen**

Ab 2014 erfolgen die Abgrenzung der Grundgesamtheit und die Ermittlung der Schichtzugehörigkeit der Erhebungseinheiten in Stichprobenerhebungen vollständig über das Betriebsregister Landwirtschaft. Die Verlagerung dieser Aufgaben auf das Betriebsregister Landwirtschaft war eine wesentliche Voraussetzung für den Wegfall der bisher als Auswahlbasis dienenden Totalerhebungen in der Agrarstatistik nach 2010 und damit für eine deutliche Entlastung der Befragten. Die technischen Voraussetzungen wurden mit einer Neuprogrammierung des Betriebsregisters geschaffen. Aus fachlicher Sicht müssen im Betriebsregister Landwirtschaft zukünftig alle Merkmale verfügbar sein, die für die Abgrenzung der Grundgesamtheit und die Ermittlung der Schichtzugehörigkeit der Erhebungseinheiten in Stichprobenerhebungen erforderlich sind. Für die Agrarstrukturhebung 2013 wurden erstmals Schichten gebildet, welche die Hochrechnung der Angaben für Betriebe ermöglichen, die nach der Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zertifiziert wurden. Somit ist es möglich, aus Stichprobenerhebungen genauere Ergebnisse für den ökologischen Landbau zu ermitteln. Durch die Anpassung des Stichprobenkonzepts ist die Speicherung des Merkmals „Ökologisch wirtschaftender Betrieb“ im Betriebsregister Landwirtschaft notwendig, um zukünftig die Zugehörigkeit der Erhebungseinheiten zu den „Öko-Schichten“ ermitteln zu können. Die Aktualisierung aller im Register geführten Erhebungseinheiten soll maßgeblich durch die aktuellen Angaben erfolgen, die den nach dem Öko-Landbaugesetz nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden vorliegen und die von den von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach dem Öko-Landbaugesetz zugelassenen Kontrollstellen stammen. Damit kann die Registeraktualisierung zum ökologischen Landbau in den statistischen Ämtern der Länder effizient und kostenneutral vorgenommen werden.

Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1) sieht die jährliche Übermittlung statistischer Jahresangaben über die ökologische Produktion vor. Der Merkmalskranz enthält umfangreiche Informationen zur pflanzlichen und tierischen Erzeugung in ökologischer Bewirtschaftungsweise. Informationen zur pflanzlichen und tierischen Erzeugung liegen aus mehreren Agrarstatistiken vor (z. B. Bodennutzungshaupterhebung, Schweinebestandserhebung). Diese Erhebungen erhalten jedoch zum Teil keine Angaben zur ökologischen Wirtschaftsweise. Die Identifizierung der Öko-Betriebe muss demnach aus einer anderen, möglichst aktuellen, Quelle ermöglicht werden. Hierzu bietet sich die Nutzung der Informationen der nach dem Öko-Landbaugesetz zugelassenen Kontrollstellen an. Die künftige Erfassung dieser Informationen im Betriebsregister Landwirtschaft stellt eine effiziente Lösung zur Identifizierung der Öko-Betriebe dar.

Nutzung von Daten der Tierseuchenkassen

Für die Durchführung von Erhebungen ist die korrekte Feststellung der Grundgesamtheit wesentliche Voraussetzung. Die amtliche Agrarstatistik stützt sich dabei vielfach auf Angaben aus der Agrarverwaltung. Um diese zu erlangen, wurden im Agrarstatistikgesetz Auskunftspflicht und Datenübermittlungspflichten von Fachverwaltungen verankert. Für die Erhebung der Viehbestände sind dazu die Auskunftspflicht nach § 93 Absatz 6 AgrStatG sowie die Übermittlungsregelung nach § 97 Absatz 6 AgrStatG einschlägig. In beiden Regelungen wird auf Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie auf tierseuchenrechtliche Vorschriften über die Anzeige und Registrierung von Betrieben Bezug genommen und die zuständigen Behörden werden adressiert. Dabei geht es konkret um Angaben aus der Datenbank, die Bestandteil des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT) ist.

In den vergangenen Jahren hat sich herausgestellt, dass die Daten des HIT für Schweine und Ziegen derzeit für die amtliche Agrarstatistik nicht nutzbar sind. Dies hat die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Erfassung von Tierbeständen in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 17/14389) mitgeteilt. Dieser Umstand hat dazu beigetragen, dass mehrere statistische Landesämter im Rahmen der halbjährlichen Stichprobenerhebungen der Schweinebestände (§ 19 Absatz 1 AgrStatG) sog. Berichtskreisrevisionen durchführen mussten, um Betriebe in der Grundgesamtheit zu berücksichtigen, die Schweine halten, aber bislang den statistischen Ämtern nicht bekannt waren. Als Folge wich die in den jeweiligen statistischen Ergebnissen ausgewiesene Entwicklung der Schweinebestände von der tatsächlichen Entwicklung ab.

Hinzu kommt, dass in der Öffentlichkeit die statistischen Ergebnisse der Viehbestandserhebung und die von den Tierseuchenkassen veröffentlichten Daten zu Tierbeständen verglichen werden und die Ergebnisse der

Viehbestandserhebung als zu gering angezweifelt werden. Die Möglichkeit eines einzelbetrieblichen Abgleichs beider Ergebnisse, um die Ursachen dieser Differenzen zu ermitteln, besteht jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund sieht die Vorschrift vor, die Daten Vieh haltender Betriebe, die bei den Tierseuchenkassen vorliegen, für das Betriebsregister zu nutzen. Auf diesem Weg kann die Erfassung der Betriebe, die im Rahmen agrarstatistischer Erhebungen Auskünfte zu ihren Tierbeständen erteilen müssen, wesentlich verbessert werden. Die Nutzung von Daten der Tierseuchenkassen wird zeitlich befristet bis Ende 2019 ermöglicht. Innerhalb dieses Zeitraums ist durch die statistischen Ämter zu prüfen, ob diese Daten weiterhin benötigt werden und ob die Übermittlung entsprechender Angaben von den nach Landesrecht für die Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren und die tierseuchenrechtliche Anzeige und Registrierung von Betrieben zuständigen Stellen (§ 97 Absatz 6) weiterhin erforderlich ist.

Zu Nummer 15 Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 15 Buchstabe c. Die Regelung legt fest, dass die übermittelte Identifikationsnummer im Betriebsregister gespeichert werden darf.

Zu Nummer 16

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) erstellt in Zusammenarbeit mit den Ländern jährlich den Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) gemäß der Richtlinie 96/23/EG über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (sog. Rückstandskontrollrichtlinie). Der NRKP ist ein Programm zur Kontrolle spezifischer Gruppen von Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe und Kontaminanten in Lebensmittel liefernden Tieren und deren Erzeugnissen. Die Richtlinie 96/23/EG sieht für den Bereich der Erzeugnisse aus der Aquakultur die Festlegung der Probenzahlen auf Grundlage der jährlichen Produktionszahlen und der registrierten Produktionsstandorte vor.

Mit der Änderung wird eine im Bereich mehrerer Agrarstatistiken bereits bestehende Rechtsgrundlage, welche die Übermittlung und Verwendung von öffentlich nicht zugänglichen Einzeldaten möglich macht, auf die Aquakulturstatistik erweitert. Dies ist erforderlich und angemessen, da die Aquakulturstatistik seit ihrer Einführung im Jahr 2011 die verlässliche Datengrundlage für die Erarbeitung des NRKP bildet und andere Quellen nicht zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Regelung zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 8 stellt sicher, dass die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung zum Beginn eines Kalenderjahres umgestellt wird. Die Regelung zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 13 sorgt dafür, dass der Übergang der Zuständigkeit für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung von den statistischen Ämtern der Länder auf das Statistische Bundesamt nicht während einer laufenden Erhebung erfolgt.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes
(NKR-Nr. 2886)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

| | | |
|---|-------------------------------|--------------------------|
| Bürgerinnen und Bürger | Erfüllungsaufwand: | keine Auswirkungen |
| Wirtschaft | Erfüllungsaufwand: | per Saldo keine Änderung |
| Verwaltung | jährlicher Erfüllungsaufwand: | 256.000 Euro |
| | davon Bund: | - 10.000 Euro |
| | davon Länder: | 266.000 Euro |
| | einmaliger Erfüllungsaufwand: | 455.000 Euro |
| | davon Bund: | 85.000 Euro |
| | davon Länder: | 370.000 Euro |
| Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. | | |

II. Im Einzelnen

Das Agrarstatistikgesetz sieht eine Vielzahl von Datenerhebungen vor. Nach dem Regelungsvorhaben werden Datenerhebungen in bestimmten Agrarbereichen ausgeweitet bzw. eingeführt, in anderen Agrarbereichen entfallen sie. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen an das EU-Recht.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben passt 5 bestehende Informationspflichten an. Dadurch ergeben sich Änderungen in der Agrarstruktur-, der Baumobstanbau-, der Zierpflanzen- und der Baumschulerhebung sowie der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung. Per Saldo erhöht sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund: Die Umsetzung des Regelungsvorhabens führt zu jährlichen Minderkosten des Statistischen Bundesamtes von 10.000 Euro. Einmalig fallen Umstellungskosten von 85.000 Euro an.

Länder: Geringfügig zusätzlicher Vollzugsaufwand ergibt sich für die nach dem Öko-Landbaugesetz zuständigen Landesbehörden und die Tierseuchenkassen.

Der Erfüllungsaufwand erhöht sich bei den Statistischen Landesämtern jährlich um rd. 266.000 Euro und einmalig um 370.000 Euro.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatterin

Anlage 3**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c (§ 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c sind in § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „und das Erhebungsmerkmal Energieverbrauch nach Energieträgern nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 2“ einzufügen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, den Energieverbrauch nach Energieträgern zu einem Berichtszeitpunkt zu erheben. Die Erhebung des Energieverbrauchs nach Energieträgern ist jedoch nur verwertbar, wenn sie sich auf einen Berichtszeitraum, sinnvollerweise ein Kalenderjahr, bezieht. Der Gesetzentwurf sollte daher entsprechend geändert werden.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

